

Die Landgemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juni 1845 weicht in mancher Hinsicht von den anderen ab. Sie besagt, daß sämtliche selbständigen Einwohner (mit Ausnahme der aktiven Militärpersonen) und alle, die mit einem Wohnhaus in der Gemeinde angezessen sind und die das Gemeinderecht besitzen, Mitglieder der Gemeinde sind. Das Gemeinderecht steht aber nur den Meistbeerbten zu. Das sind Personen, welche preussische Untertanen und selbständig sind und

1. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
2. die Gemeindeabgaben bezahlt haben,
3. entweder im Gemeindebezirk mit einem Wohnhaus angezessen sind und mindestens M. 6.— Grund- und Gebäudesteuer entrichten oder ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben und mindestens M. 9.— Einkommensteuer bezahlen.

Das Gemeinderecht kann nur von männlichen Meistbeerbten, welche mindestens 24 Jahre alt sind, ausgeübt werden; sind mehrere Besitzer vorhanden, nur von einem derselben. Alle übrigen Gemeindemitglieder und die nicht in der Gemeinde mit einem Wohnhause angezessenen (Forensen) nehmen an dem Gemeinderecht nicht teil, doch kann ihnen solches durch besonderen Beschluß des Gemeinderats aus Vertrauen verliehen werden. Sind mehr als 18 stimmberechtigte Meistbeerbte vorhanden, so werden besondere Gemeindeverordnete gewählt.

Ihre Zahl beträgt bei weniger als 1000 Einwohnern	=	6
„ 1001 bis 3000	„	= 12
„ 3001 „ 10000	„	= 18
„ 10001 „ 30000	„	= 24
bei mehr als 30000	„	= 30

Für die Hälfte der Berordneten werden Stellvertreter gewählt. Grundbesitzer, sog. Meistbegüterte, welche mindestens M. 150.— Grundsteuer zahlen, gehören von selbst zum Gemeinderat, wenn sie das Gemeinderecht besitzen. Die Berordneten werden auf 6 Jahre gewählt; alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Gemeinderats, welche die Sitzungen dreimal hintereinander unentschuldigt versäumen oder durch ungebührliches Benehmen die Ordnung stören, können durch Beschluß des Gemeinderats ausgeschlossen werden. Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Gemeindevorsteher und dessen Stellvertreter werden vom Gemeinderat aus der Zahl der Stimmberechtigten durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Die Bestätigung erfolgt durch den Landrat. Der nächste Dienstvorgeetzte des Gemeindevorstehers ist der Bürgermeister. Von diesem wird der Etat aufgestellt und vom Gemeinderat festgestellt. Die Gemeindecählung ist dem Bürgermeister gleichfalls einzureichen.

Die Aufgaben der Selbstverwaltung der Gemeinde erstrecken sich auf Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Gemeindewege und Straßen, Unterhaltung der Schulen, öffentliche Krankenpflege, Unterstützung Hilfsbedürftiger, Feuerwehr, Anlage von Wasserleitungen, Gaswerken u. dgl. m., Abfuhr von Abfallstoffen und sonstige Wohlfahrtseinrichtungen. Das Meldewesen, Standesamt, die Führung der Stammrolle militärpflichtiger Personen